

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der INFORMANCE GMBH

Stand 1.1.2016

1. Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich

1.1.1 Grundlage aller mit der Informance GmbH (im Folgenden kurz „Informance“) als Auftragnehmer abgeschlossenen Verträge sind ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen – in der Folge AGB genannt – die einen integrierenden Bestandteil jedes Vertrages seitens Informance bilden.

1.1.2 Dies gilt ungeachtet allfälliger Verweise des Geschäftspartners auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen welcher Art auch immer, insbesondere Einkaufsbedingungen, die zu diesen AGB in Widerspruch stehen, denen keinerlei rechtliche Wirkungen zukommt, gleichgültig ob, wann und in welcher Form Informance diese zur Kenntnis gebracht wurden. Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Punkten der vorliegenden Bedingungen sind nur für diese wirksam und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der vorangehenden, ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung eines weisungsbefugten Mitglieds der Geschäftsführung der Informance. Stillschweigen zur Geltung dieser Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Geschäftspartners gilt keinesfalls als Zustimmung zur Geltung dieser Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Geschäftspartners.

1.1.3 Die vorliegenden AGB gelten ausschließlich für Vertragsbeziehungen zwischen Unternehmen laut § 1 KSchG und richten sich nicht an Verbraucher.

1.1.4 Die vorliegenden AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vertragsbeziehungen zwischen der Informance und ihrem Geschäftspartner, bis Informance dem Geschäftspartner geänderte AGB bekannt gibt. Sofern der Geschäftspartner den geänderten AGB nicht schriftlich und begründet binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe widerspricht, gelten die geänderten AGB als angenommen.

1.2 Weitergabe des Auftrags und Arbeitsgemeinschaft

1.2.1 Informance ist berechtigt, zur Erfüllung des Auftrages nach seiner Wahl zur Gänze oder zum Teil Subunternehmer einzusetzen.

1.2.2 Sollte die Auftragserteilung an eine Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaft erfolgen, so haften deren einzelne Mitglieder gegenüber dem Geschäftspartner nur für die von ihnen durchgeführten vertragsgegenständlichen Leistungen. Insbesondere haften die einzelnen Mitglieder nicht auch für die gesamte Auftragserteilung zur ungeteilten Hand.

1.2.3 Sofern Informance auf Wunsch des Geschäftspartners, diesem Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem Geschäftspartner und dem Dritten zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande. Informance ist nur für die von ihr selbst erbrachten Leistungen verantwortlich.

1.2.4 Sofern Informance auf Wunsch des Geschäftspartners, diesem Leistungen Dritter vermittelt und dazu eine Provisionsvereinbarung zugunsten Informance getroffen wurde, so erwachsen Informance daraus keine Verpflichtungen hinsichtlich der Vertragserfüllung durch beteiligte Dritte.

2. Leistungen

2.1 Angebote, Kostenvoranschläge

2.1.1 Sofern nicht anders vereinbart, sind sämtliche Angebote der Informance freibleibend und unverbindlich und verpflichten Informance nicht zur Leistung. Informance ist berechtigt, den Leistungsumfang zu verändern. Änderungen des Leistungsumfanges werden dem Kunden oder Lieferanten schriftlich, per Telefax, mittels E-Mail oder auf sonstige technische Weise mitgeteilt. Unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats erlangen diese Änderungen Gültigkeit. Sämtliche von Informance erstellten Angebote und Kostenvoranschläge sind unverbindlich und entgeltlich, sofern nicht anders vereinbart. Die Höhe des Entgelts bestimmt sich nach den gültigen Sätzen der Informance.

2.1.2 Mit schriftlicher Auftragserteilung erklärt der Geschäftspartner verbindlich sein Vertragsanbot.

2.1.3 Informance ist berechtigt, das in der schriftlichen Auftragserteilung liegende Vertragsanbot innerhalb von zwei Wochen anzunehmen oder die Annahme der Auftragserteilung aus wichtigen technischen, wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen abzulehnen.

2.1.4 Der Vertrag kommt zustande, sobald der vom Geschäftspartner schriftlich erteilte Auftrag von Informance durch schriftliche Auftragsbestätigung, per Fax oder E-Mail angenommen oder von Informance der Auftragserteilung tatsächlich entsprochen wurde. Als Tag des Vertragsabschlusses gilt der Absendetag der Annahmeerklärung. Im Falle tatsächlicher Entsprechung der Absendetag der Leistung.

2.1.5 Für den Vertragsinhalt sind ausschließlich die Angaben in der Auftragsbestätigung bzw. im Vertrag und nicht die Angaben in der Auftragserteilung maßgeblich.

2.1.6 Der angemessene Aufwand für auf Wunsch des Geschäftspartners angefertigte Entwürfe, Skizzen, Muster und dergleichen ist Informance auf ihr Verlangen auch dann zu ersetzen, wenn der Vertrag mit dem Geschäftspartner nicht zustande kommt, sofern nicht anders vereinbart.

2.1.7 Informance ist berechtigt, die Annahmeerklärung unter sinngemäßer Anwendung der Ablehnungsgründe nach Punkt 2.2.2 zu widerrufen, solange der Widerruf noch vor Empfang der Auftragsbestätigung abgesandt wurde.

3. Leistungsumfang und Erbringung

3.1 Allgemeines

3.1.1 Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch Informance erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, in einer von Informance gewählten branchenüblichen Weise (z.B. online, am Standort des Computersystems oder in den Geschäftsräumen des Geschäftspartners) innerhalb der normalen Arbeitszeit der Informance. Erfolgt auf Wunsch des Geschäftspartners oder aufgrund besonderer Umstände, die dies erforderlich machen, eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit, werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt. Die Auswahl der die vertragsgegenständlichen Leistungen erbringenden Personen obliegt Informance, die berechtigt ist, hierfür auch Dritte heranzuziehen.

3.1.2 Der genaue Umfang der von Informance zu erbringenden Leistungen ist im jeweiligen Vertrag mit dem Geschäftspartner bzw. in der Auftragsbestätigung festgelegt. Sofern mit dem Geschäftspartner ein Service-Level-Agreement bzw. ein Wartungsvertrag vereinbart wurde, wird Informance entsprechend dem jeweiligen Wartungsvertrag für die Erbringung und Verfügbarkeit der Leistungen sorgen.

3.1.3 Informance ist berechtigt, die zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Einrichtungen nach freiem Ermessen zu ändern, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Leistungen zu erwarten ist.

3.1.4 Grundlage der für die Leistungserbringung von Informance eingesetzten Einrichtungen und Technologien ist der qualitative und quantitative Leistungsbedarf des Geschäftspartners, wie er auf der Grundlage der vom Geschäftspartner zur Verfügung gestellten Informationen ermittelt wurde. Machen neuen Anforderungen des Geschäftspartners eine Änderung der Leistungen bzw. der eingesetzten Technologie erforderlich, wird Informance auf Wunsch des Geschäftspartners ein entsprechendes neues Angebot unterbreiten.

3.1.5 Leistungen der Informance, die vom Geschäftspartner über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden vom Geschäftspartner nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils bei Informance gültigen Sätzen vergütet. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der bei Informance üblichen Geschäftszeit, das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den Geschäftspartner oder sonstige nicht von Informance zu vertretende Umstände entstanden sind.

3.1.6 Sofern nicht anders vereinbart, ist Informance weder verpflichtet, ein Benutzerhandbuch, Projekthandbuch, Systemhandbuch oder sonstige Dokumentationen zu übergeben, noch Schulungen zu halten. Werden vom Geschäftspartner Schulungen gegen gesondertes Entgelt bestellt, können diese nach Ermessen der Informance auch in von Informance zu bestimmenden Räumlichkeiten abgehalten werden. Darüber hinausgehende Einschulungen sowie allenfalls gewünschte Aktualisierungen, Änderungen, Erweiterungen bzw. eine fortlaufende Wartung etc. sind ebenfalls jeweils gesondert zu vereinbaren und zu den jeweils bei Informance gültigen Sätzen zu vergüten.

3.1.7 Während der Dauer der vereinbarten Tätigkeit unterliegt Informance keinem Konkurrenzverbot. Sie ist berechtigt, Aufträge für ähnlich geartete Tätigkeiten auch von anderen Unternehmen anzunehmen und für diese auszuführen.

3.1.8 Informance haftet nicht für Qualitätsmängel gelieferter Produkte, hinsichtlich des vom Geschäftspartner gewählten Verwendungsortes oder der technischen Voraussetzungen, die der Geschäftspartner für die Verwendung geschaffen hat. Es liegt ausschließlich in der Verantwortung des Geschäftspartners, die räumlichen und technischen Voraussetzungen für die Verwendung der von Informance erbrachten Leistungen zu schaffen. Von Informance erbrachte Beratungsleistungen für die Schaffung der kundenseitigen technischen/räumlichen Voraussetzungen zur Verwendung gelieferter Produkte werden gesondert in Rechnung gestellt, auch wenn sie vom Angebot nicht umfasst sind. Mit Inanspruchnahme solcher Beratungsleistungen erteilt der Geschäftspartner einen Beratungsauftrag.

3.1.9 Informance übernimmt keine Verantwortung für von ihr nicht betriebene, erstellte oder betreute Software, Datenbanken, Netzwerk und sonstige Produkte oder Dokumenten bis zu einer im Auftrag definierten Schnittstelle, die den hier gegenständlichen Leistungen physisch oder logisch vorgelagert sind.

3.1.10 Informance ist nicht verpflichtet, Daten des Geschäftspartners oder Dritter, die ihm dieser zur Bearbeitung, zur Aufbewahrung oder zum Transport übergibt, auf deren Inhalt oder logischen Gehalt zu überprüfen. Erleidet Informance dadurch einen Schaden oder Mehraufwand, dass die ihm vom Geschäftspartner zur Verfügung gestellten Daten rechtswidrige Inhalte aufweisen oder nicht in einem Zustand sind, der sie für die Erbringung der beauftragten Leistung tauglich macht, so haftet dafür der Geschäftspartner.

3.1.11 Informance haftet nicht für Schäden die daraus entstehen, dass Dritte, deren Software, Daten oder sonstige IT Systeme die sie zur Bearbeitung, Aufbewahrung oder Weiterleitung einsetzen oder sonstige Personen zu denen Informance in keinem Vertragsverhältnis steht, missbräuchlich handeln sofern sie diesen Missbrauch im Rahmen des

Standes der Technik und der branchenüblichen Standards nicht verhindern konnten oder mussten.

3.1.12 Service-, Wartungs- und Reparaturaufträge gelten als in jenem Umfang erteilt, der zur Instandsetzung bzw. dem ordnungsgemäßen Betrieb erforderlich ist, auch wenn sich die Notwendigkeiten einzelner Arbeiten oder Auswechslungen von Teilen erst im Zuge der Durchführung ergibt.

3.1.13 Teillieferungen und Vorauslieferungen sind ausdrücklich zulässig.

3.2 Leistungsfristen, Termine und Verzug

3.2.1 Die vereinbarten Leistungsfristen und Termine sind unverbindlich, sofern nicht anders vereinbart wurde. Diese beginnen mit Zustandekommen des Vertrages gemäß den Bestimmungen im Abschnitt 2. Die Vereinbarung eines verbindlichen Liefertermins macht den Vertrag nicht zum Fixgeschäft.

3.2.2 Wird aus Verschulden der Informance eine unverbindliche Leistungsfrist um mehr als acht Wochen, eine verbindliche Leistungsfrist um mehr als vier Wochen überschritten, so kann der Geschäftspartner Informance schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest zwei Wochen setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf ebenfalls schriftlich vom Vertrag zurücktreten.

3.2.3 Bei einem von Informance nicht zu vertretenden, vorübergehenden und nicht vorhersehbaren Leistungshindernis verlängert sich die vereinbarte Frist und verschiebt sich der vereinbarte Termin um den dieses Hindernis andauernden Zeitraum. Ein solches Leistungshindernis liegt insbesondere bei behördlichen Maßnahmen, Arbeitskampfmaßnahmen, Ausfall von Transportmitteln oder Energie, nicht vorhersehbar Ausbleiben von Lieferungen durch Vorleistungserbringer (dies alles auch in Unternehmen, deren sich Informance zur Erfüllung dieses Vertrages bedient), sowie bei höherer Gewalt vor. Sofern der ursprüngliche Leistungstermin in einem solchen Fall bereits um sechs Monate überschritten wurde, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Diesbezügliche Schadenersatzansprüche des Geschäftspartners sind ausgeschlossen.

3.2.4 Kann die Leistung aus vom Geschäftspartner zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, so ist Informance zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Geschäftspartner eine ihm von Informance gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, nicht einhält. In diesem Fall hat der Geschäftspartner Informance die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für die infolge des Rücktritts vom Vertrag notwendige Rückabwicklung bereits erbrachter Leistungen zu ersetzen. Ist die Rückstellung der von Informance bereits erbrachten Leistungen unmöglich oder untonlich, so hat der Geschäftspartner Informance deren Verkehrswert zu ersetzen.

3.2.5 Wurde bereits eine Leistung erbracht und tritt Informance aufgrund eines Zahlungsverzugs des Geschäftspartners nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, vom Vertrag zurück, so ist neben den erwähnten Aufwendungen vom Geschäftspartner eine Pönale von zumindest 25% des Kaufpreises als Mindestersatz zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt Informance unbenommen.

3.3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers bzw. Geschäftspartners

3.3.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu treffen, die für die Erbringung der Leistungen durch Informance erforderlich sind. Der Geschäftspartner verpflichtet sich des Weiteren, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind und die nicht im Leistungsumfang der Informance enthalten sind.

3.3.2 Der Auftraggeber stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche von Informance zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der von Informance geforderten Form zur Verfügung und unterstützt Informance

Allgemeine Geschäftsbedingungen

auf Wunsch bei der Problemanalyse und der Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Leistungen. Änderungen in den Arbeitsabläufen beim Geschäftspartner, die Änderungen in den von Informance für den Geschäftspartner zu erbringenden Leistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit Informance hinsichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen.

3.3.3 Der Auftraggeber hat die an Informance übergebenen Daten, Informationen, Programmquellcodes (sofern die Übergabe dieser vertraglich vereinbart wurde) und Dokumente zusätzlich bei sich zu verwahren, so dass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können.

3.3.4 Erfüllt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die von Informance erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitpläne für die von Informance noch zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der Geschäftspartner wird die Informance hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den bei Informance jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten.

3.3.5 Der Auftraggeber wird regelmäßig, selbständig und aus eigenem Antrieb Daten einholen die Dritte an ihn über sein von Informance im technischen Sinne betriebenes Web Portal übermittelt haben.

3.4 Gefahrenübergang

3.4.1 Sofern nicht anders vereinbart, trägt der Geschäftspartner die Preisgefahr ab Bereitstellung der Leistung.

3.4.2 Sofern nicht anders vereinbart, hat der Geschäftspartner die ordnungsgemäß erbrachten (Teil-)Leistungen der Informance unverzüglich abzunehmen.

3.4.3 Wenn der Geschäftspartner nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Annahme der Liefergegenstände verweigert oder erklärt, die Ware nicht abnehmen zu wollen, kann Informance vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Informance ist berechtigt als Schadenersatz eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht nach § 1336 ABGB 203 unterliegende Pönale von pauschalen 25 % des vereinbarten Kaufpreises zu fordern. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt Informance unbenommen.

3.5 Immaterialgüterrechte

3.5.1 Alle aus dem Patent-, Marken-, Musterschutz-, Halbleiterschutz- und/oder Urheberrecht abgeleiteten Rechte an den vereinbarten Leistungen oder sonst aus der Schaffung der dem Geschäftspartner zur Verfügung gestellten Leistungen stehen Informance bzw. deren Lizenzgebern zu, sofern nicht anders vereinbart.

3.5.2 Der Geschäftspartner erhält lediglich das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, diese Leistungen nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts unter Einhaltung der vertraglichen Spezifikationen am vereinbarten Aufstellungsort zum vertragsgegenständlichen Zweck im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen zu benutzen.

3.5.3 Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Durch die Mitwirkung des Geschäftspartners bei der Herstellung oder benutzerspezifischen Anpassung der Software erwirbt der Geschäftspartner keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung hinaus. Informance räumt dem Geschäftspartner Nutzungsrechte an Software und Datenbanken nur in dem für die Erfüllung des konkreten Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang ein. Ist Vertragsgegenstand die Erstellung und/oder Nutzung von Datenbanken, so erwirbt der Geschäftspartner an der

Programmierleistung keine über die Nutzung im Rahmen der Datenbanknutzung hinausgehenden Rechte.

3.5.4 Alle anderen Rechte sind Informance bzw. deren Lizenzgebern vorbehalten. Ohne deren vorheriges schriftliches Einverständnis ist der Geschäftspartner daher insbesondere nicht berechtigt, die Software, Datenbanken, graphische Gestaltungen, Dokumentation oder sonstige Sachen, an denen Rechte Informance oder Dritter bestehen, zu vervielfältigen, zu ändern, Dritten zugänglich zu machen oder anders als am vereinbarten Aufstellungsort zum vertragsgegenständlichen Zweck im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen zu benutzen, sofern nicht anders vereinbart oder sich dies zwingend aus der Natur des Auftrages ergibt.

3.5.5 Der Geschäftspartner verpflichtet sich, den Leistungsgegenstand vertragsgemäß zu gebrauchen und Informance diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Hinsichtlich der Rechtsfolgen allfälliger Verletzungen von Immaterialgüterrechten Dritter durch den Geschäftspartner oder diesem zurechenbaren Dritten.

3.5.6 Eine Übertragung des Source Codes vom Informance an den Geschäftspartner ist – sofern nicht anders schriftlich vereinbart – weder für Standard-, noch für Individualsoftware geschuldet.

3.5.7 Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Geschäftspartner unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.

3.5.8 Sollte für die Herstellung der Interoperabilität der Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, so wird dies Informance nur nach gesonderter Beauftragung durchführen, ohne jedoch zur Übernahme eines derartigen Auftrages verpflichtet zu sein. Eine Dekompilierung durch den Geschäftspartner ist nur zulässig, wenn Informance einen derartigen Auftrag ablehnt. In diesem Fall dürfen die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität verwendet werden. Im Fall unzulässiger Dekompilierung hat Informance Anspruch auf angemessenes Entgelt und/oder Schadenersatz.

3.5.9 Eigentumshinweise, Markenzeichen, Netzkennzeichnungen oder Ähnliches an den Leistungen der Informance bzw. Dritter dürfen vom Geschäftspartner weder entfernt, bearbeitet, verändert noch unleserlich gemacht werden.

3.6 Unterlagen der Informance

3.6.1 Angebote, Ausführungsunterlagen wie Pläne oder Skizzen, Entwürfe, Muster, Kataloge, Abbildungen sowie sonstige technische Unterlagen und dergleichen von Informance bleiben geistiges Eigentum dieser und unterliegen den einschlägigen immaterialgüterrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb und Datenschutz.

3.7 Nutzungsrechte des Auftraggebers

3.7.1 Der Geschäftspartner erhält erst nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, Programme, Datenbanken, Grafiken, Websites oder sonstige urheberrechtlich geschützte Werke und – falls vereinbart – dazugehörige Dokumentationen unter Einhaltung der vertraglichen Spezifikationen zum vertragsgegenständlichen Zwecke zu benutzen.

3.7.2 Alle anderen Rechte an den Leistungen sind Informance bzw. deren Lizenzgebern vorbehalten, sodass der Geschäftspartner – ohne das vorherige schriftliche Einverständnis von Informance – unbeschadet § 40d UrhG 2008 idGF daher insbesondere nicht berechtigt ist, die Software zu vervielfältigen, zu ändern, zurück zu entwickeln, zurück zu übersetzen, Teile herauszulösen, Dritten zugänglich zu machen, auf einer anderen als der vertragsgegenständlichen Hardware zu benutzen, zu analysieren, zu dekompileieren oder disassemblieren.

3.7.3 Der Geschäftspartner hat bei der Nutzung lizenzpflichtiger Software, die ihm von Informance überlassen wurde, die jeweiligen Software-Lizenzbestimmungen und die vom jeweiligen Rechtsinhaber für diese Software angegebenen Nutzungsbestimmungen zu beachten. Diese Bestimmungen werden dem Geschäftspartner von Informance auf Verlangen in der Originalsprache (Deutsch) übermittelt.

3.7.4 Sofern nicht anders vereinbart, bleibt Informance Lizenzinhaber über die bereitgestellte Software und der Geschäftspartner erwirbt die Möglichkeit, die Software oder manche Funktionalität dieser vertragsgemäß und zeitlich beschränkt zu nutzen.

3.7.5 Der Geschäftspartner erwirbt an von Informance individuell und gegen gesondertes Entgelt für ihn erstellten Leistungen mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts, sofern nicht anders vereinbart, abgesehen vom Verwertungsrecht gegenüber Dritten, sämtliche zeitlich, örtlich und inhaltlich uneingeschränkten Werknutzungsrechte. Informance verbleibt in diesem Fall das Recht, die Leistungen für den internen Gebrauch uneingeschränkt zu nutzen und Dritten gegenüber zu verwerfen. Der Geschäftspartner verpflichtet sich sämtliche Bearbeitungen auf Aufforderung Informance unter Einräumung sämtlicher bekannter und zukünftig bekannt werdender immaterialgüterrechtlichen Nutzungsrechte zu übergeben, ohne dass hierdurch eine Einschränkung der vertragsgemäßen Benützung durch den Geschäftspartner entsteht.

3.7.6 Jede Verletzung dieser Rechte Informance zieht jedenfalls Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

3.7.7 Der Geschäftspartner hat keinen Anspruch auf Einsicht in interne Dokumentation die über Benutzer- und Systemhandbuch hinausgehend zu seinen Projekten erstellt wurde und über deren Verrechnung es keine schriftliche Übereinkunft gibt. Gleiches gilt für von Informance zum internen Gebrauch erstellte Entwicklungswerkzeuge.

4. Entgelt

4.1 Allgemeines

4.1.1 Sämtliche Entgelte sind Nettopreise in Euro exklusive Umsatzsteuer, soweit die USt nicht ausdrücklich angeführt ist und gelten bis auf Widerruf. Preisangaben sind – sofern nicht anders vereinbart – freibleibend.

4.1.2 Nebenkosten für Nebenleistungen, wie insbesondere die Kosten der Ausstellung von Wartungszertifikaten, Spesen der Mitarbeiter von Informance und allfälliger Subauftragnehmer (beispielsweise Fahrt-, Nächtigungskosten, Tagesdiäten, Fahrtkostenpauschalen, Fahrzeit), sowie für die Beschaffung von Genehmigungen etc. - weiters allfällige Gebühren oder sonstige Abgaben und Steuern richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand und sind – sofern nicht anders vereinbart – im Entgelt für die Hauptleistung nicht enthalten und vom Geschäftspartner gesondert zu vergüten. Eine von Informance durchgeführte Kalkulation der Nebenkosten ist unverbindlich.

4.1.3 Zusätzliche Leistungen wie insbesondere Updates, Upgrades, Systemunterstützung, Schulungen und Wartungsarbeiten an Lieferungen und Leistungen von Informance, die über allfällige Verpflichtungen aus Gewährleistungsansprüchen hinausgehen, sind gesondert zu beauftragen und werden gesondert zu den jeweils bei Informance gültigen Sätzen verrechnet.

4.1.4 Informance ist berechtigt, bei nach Vertragsabschluss eintretenden Steigerungen von Lohn- und Materialkosten bzw. sonstigen Kosten und Abgaben, die Preise entsprechend zu erhöhen und dem Geschäftspartner ab dem auf die Erhöhung folgenden Monatsbeginn anzulasten. Die Erhöhungen gelten vom Geschäftspartner von vornherein als akzeptiert, wenn sie nicht mehr als 10% jährlich betragen.

4.2 Zahlung

4.2.1 Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen prompt bei Erhalt fällig. Alle Zahlungen sind spesenfrei und ohne Abzug zu leisten. Überweisungen erfolgen auf Gefahr des Geschäftspartners. Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Geschäftspartners.

4.2.2 Informance ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten durch den Geschäftspartner in angemessener Höhe abhängig zu machen.

4.2.3 Sind Teilzahlungen vereinbart, so tritt bei Verzug mit nur einer einzigen Teilzahlung – auch ohne Verschulden des Geschäftspartners Terminverlust ein und die gesamte Forderung wird sofort fällig.

4.2.4 Bei Zahlungsverzug ist Informance berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen von derzeit 8% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank pa. zu verrechnen. Die im Fall des Verzugs entstehenden und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten von Inkassobüros und Rechtsanwälten sind vom Geschäftspartner zu tragen.

4.2.5 Bei Zahlungsverzug ist Informance weiters berechtigt, mit der Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen bis zur Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen des Geschäftspartners inne zu halten.

4.2.6 Ist der Geschäftspartner mit der Zahlung oder Leistung trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist binnen 7 Werktagen in Verzug oder verweigert der Geschäftspartner grundlos die Übernahme des Kaufgegenstandes, so treten die Rechtsfolgen nach Abschnitt 3 ein.

4.2.7 Die erbrachte Leistung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts samt Spesen und aller sonstigen Nebenkosten im Eigentum der Informance.

4.3 Einwendungen, Aufrechnung, Zurückhaltungsrecht

4.3.1 Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Forderungen sind vom Geschäftspartner innerhalb von zwei Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich zu erheben, widrigenfalls die Forderung als anerkannt gilt.

4.3.2 Gegen Ansprüche von Informance kann der Geschäftspartner nur mit gerichtlich festgestellten oder von Informance ausdrücklich schriftlich anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Geschäftspartner in keinem Fall zu.

4.3.3 Der Geschäftspartner erklärt sich damit einverstanden, dass alle Zahlungen mit der ältesten entstandenen Schuld aufgerechnet werden. Darüber hinaus werden Zahlungen zuerst auf die entstandenen Kosten, dann auf Zinsen und erst zum Schluss auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Leistungen verrechnet. Allfällige Zahlungswidmungen des Geschäftspartners sind unbeachtlich.

5. Verfügbarkeit, Störungsbehebung

5.1 Verfügbarkeit

5.1.1 Die Verfügbarkeit von Leistungen der Informance ergeben sich aus der vertraglichen Vereinbarung, der Auftragsbestätigung oder einem allenfalls abgeschlossenen Wartungsvertrag (SLA) und allfälligen sich hierauf beziehenden Vereinbarungen.

5.1.2 Informance erbringt ihre Leistungen mit höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Informance kann allerdings keine Gewähr dafür übernehmen, dass ihre Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

5.1.3 Sollten jedoch Dienste über einen Zeitraum von mehr als 72 Stunden nicht verfügbar sein, dann verlängert sich bei Vorauszahlung die Dauer der Leistungserbringung um diese Zeitspanne bzw. wird (bei anderen Abrechnungsformen) kein Entgelt für diesen Zeitraum verrechnet. Die Berechnung der Unterbrechungszeit beginnt mit der Störungsmeldung und endet mit Übergabe des betriebsbereiten Systems an den Geschäftspartner.

5.2 Störungen und Störungsmeldung

5.2.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Störungen an Leistungen und Lieferungen Informance unter Angabe der möglichen Ursachen unverzüglich schriftlich anzeigen und diesem die Entstörung umgehend zu ermöglichen. Informance ist berechtigt, aber nicht verpflichtet Störungsmeldungen per eMail oder Fax entgegenzunehmen. Der Auftraggeber erklärt überdies ausdrücklich, sich der inhärenten Risiken der elektronischen Übermittlung von Störungsmeldungen im Speziellen und der Kommunikation im Allgemeinen im Bezug auf mangelnde Zuverlässigkeit („Spam“) und Sicherheit bewusst zu sein.

5.2.2 Informance verpflichtet sich, mit der Behebung von Störungen innerhalb der in der für die gegenständliche Lieferung und Leistung maßgeblichen vertraglichen Vereinbarung, der Auftragsbestätigung oder einem allenfalls abgeschlossenen Wartungsvertrag genannten Regelentstörungszeit ohne schuldhafte Verzögerung zu beginnen und die Störung binnen der angeführten Frist ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Über in der vertraglichen Vereinbarung, der Auftragsbestätigung oder einem Wartungsvertrag hinausgehende Entstörungsarbeiten führt der Auftragnehmer jeweils nach Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt durch.

5.2.3 Der Auftraggeber hat auf Wunsch von Informance auf eigene Kosten einen sachkundigen Mitarbeiter bereitzustellen, sofern systemtechnische Besonderheiten der IT Umgebung des Auftraggebers oder Sicherheitserwägungen dies erfordern.

5.2.4 Der Auftraggeber hat zum Zwecke der Störungsbehebung Informance Zugang zu dessen betroffenen IT Systemen, Servern und Rechnernetzwerken und – soweit technisch möglich – Virtual Private Networks (VPN) zu gewähren. Die Art des Zugangs sowie der damit in Zusammenhang stehenden organisatorischen Gegebenheiten (Zutrittsbeschränkungen, Zutrittskarten, VPN Token, ...) müssen in einem mit den vom Auftraggeber geforderten Reaktionszeiten angemessenen Verhältnis stehen. Informance ist in jedem Fall berechtigt, etwaige Wegzeiten zu verrechnen auch wenn aus organisatorischen Gründen kein Zutritt beim Auftraggeber möglich war.

5.2.5 Regelentstörungszeit ist die – sofern nicht anders vereinbart – Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr an Werktagen. Samstag, der 24. und der 31. Dezember sowie der Karfreitag gelten nicht als Werktag.

5.2.6 Informance verpflichtet sich, auf Fehlermeldungen des Geschäftspartners innerhalb von drei Werktagen innerhalb der Geschäftszeiten von Informance zu reagieren sofern ein gültiger Wartungsvertrag vorliegt. Diesfalls gelten die Bestimmungen des jeweiligen Wartungsvertrages.

5.2.7 Kann eine Entstörung aus Gründen, die im Einflussbereich des Geschäftspartners liegen, nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, können daraus resultierende Folgen Informance nicht angelastet werden. Der Geschäftspartner hat Informance daraus entstandene Kosten zu ersetzen.

5.2.8 Eine Störung ist insbesondere dann dem Geschäftspartner anzulasten, wenn die Störung auf Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe des Geschäftspartners oder Dritter zurückzuführen ist, wenn die Beeinträchtigung durch Computerviren beim Geschäftspartner verursacht wurde sowie wenn der Geschäftspartner oder Dritte die von Informance auferlegten Richtlinien und/oder Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten haben. Die Beweislast für die Einhaltung derartiger Vorschriften obliegt dem Geschäftspartner.

5.2.9 Informance wird dem Geschäftspartner Unterbrechungen oder wesentliche Einschränkungen der vom Auftraggeber in Betrieb befindlichen Systeme, soweit diese insbesondere zur Wartung, Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, Verbesserung einer Lieferung oder einer Leistung oder Vermeidung von Störungen erforderlich sind, ohne schuldhafte Verzögerung in geeigneter Weise mitteilen. Angekündigte Unterbrechungen im Sinne dieses Punktes sowie Unterbrechungen auf Grund von technischen oder sonstigen Problemen, die ohne Verschulden der Informance entstehen, stellen keinen Ausfall eines Netzes oder einer Leistung dar und werden nicht zu den garantierten Verfügbarkeitszeiten gezählt. Die Haftung der Informance für diese Unterbrechungen ist ausgeschlossen, insbesondere bei Mängeln der Verfügbarkeit von Leitungen und Einrichtungen Dritter.

6. Gewährleistung

6.1 Fristen

6.1.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.

6.1.2 Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist verfallen sämtliche Gewährleistungsansprüche, sodass gegenüber Informance kein Rückgriff gemäß § 933b ABGB bzw. § 379 UGB vom Geschäftspartner geltend gemacht werden kann. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg.

6.1.3 Den Geschäftspartner trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 ABGB ist ausgeschlossen.

6.2 Mängelrüge, Untersuchungspflicht

6.2.1 Informance hat bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels zunächst nach seiner Wahl die mangelhafte Lieferung oder Leistung oder deren mangelhaften Teile zu ersetzen, an Ort und Stelle zu verbessern oder sich zwecks Verbesserung zusenden zu lassen oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.

6.2.2 Informance ist zur Gewährleistung nur dann verpflichtet, wenn der Geschäftspartner seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat. Gewährleistungsansprüche berechtigen den Geschäftspartner nicht zur Zurückhaltung seiner Leistung.

6.2.3 Bei Lieferungen oder Leistungen, die durch eigenes Personal des Geschäftspartners oder durch Dritte nachträglich verändert werden, entfällt für die Informance jegliche Gewährleistung, ebenso kann keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden übernommen werden, die insbesondere auf unsachgemäße Verkabelung, mangelnde Stromversorgung oder Klimatisierung und Bedienung sowie Nichteinhaltung von Sicherheitsbestimmungen durch den Geschäftspartner oder einen seiner Dienstnehmer sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

6.2.4 Informance steht darüber hinaus nicht für Störungen und Ausfälle auf Grund höherer Gewalt ein. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Durch Bedienungsfehler oder widmungswidrige Verwendung seitens des Geschäftspartners oder seiner Dienstnehmer verursachte Fehler, Störungen oder Schäden sind nicht Bestandteil der Gewährleistung.

6.3 Behebung durch den Auftragnehmer

6.3.1 Ist Informance nach wiederholtem Versuchen und nach Setzung einer Nachfrist von mindestens vier Wochen nicht in der Lage, den vertraglich vereinbarten Zustand herzustellen, so hat der Geschäftspartner das Recht, vom Vertrag schriftlich mit sofortiger Wirkung zurückzutreten.

6.3.2 Dem Geschäftspartner stehen aus Anlass des Rücktritts keine Schadenersatzansprüche gegen Informance zu.

7. Haftung

7.1 Voraussetzungen

7.1.1 Außerhalb des Produkthaftungsgesetzes idgF beschränkt sich die Haftung der Informance auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung der Informance für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, Handlungen seiner Erfüllungsgehilfe und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Geschäftspartner ist ausgeschlossen.

7.1.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Informance zurechenbaren Personenschäden, bei Schäden an Sachen, die Informance zur Bearbeitung übergeben wurden und bei atypischen Schäden.

7.1.3 Informance haftet nicht für Schäden, die auf Handlungen Dritter oder höhere Gewalt zurückzuführen sind.

7.2 Softwarehaftung

7.2.1 Informance übernimmt weder Haftung, noch leistet sie Gewähr dafür, dass von ihr gelieferte Software den Anforderungen des Geschäftspartners genügt, mit anderen Programmen des Geschäftspartners zusammenarbeitet oder alle Softwarefehler behoben werden können. Bei der Einrichtung von Firewall-Systemen geht die Informance nach dem jeweiligen Stand der Technik vor, gewährleistet jedoch nicht deren absolute Sicherheit und haftet auch nicht dafür. Ebenso haftet die Informance auch nicht für allfällige Nachteile, die dadurch entstehen, dass das beim Geschäftspartner installierte Firewall-System umgangen oder außer Funktion gesetzt wird.

7.3 Missbräuchliche Inanspruchnahme von Leistungen

7.3.1 Wird Informance wegen der missbräuchlichen Verwendung der Leistungen durch den Geschäftspartner von Dritten in Anspruch genommen oder droht ihr in Anspruch genommen zu werden, wird der Geschäftspartner Informance unverzüglich informieren. Informance wird dem Geschäftspartner die Möglichkeit der Abwehr des Anspruches bzw der vollen Rechtsverschaffung geben.

7.3.2 Der Geschäftspartner verpflichtet sich, Informance jeden Schaden zu ersetzen, den dieser aus einer nachgewiesenen Verletzung von Rechten Dritter durch den Geschäftspartner – insbesondere aufgrund patent-, marken-, musterschutz-, halbleiterschutz-, urheberrechtlicher sowie in diesem Zusammenhang stehende sonstiger Ansprüche (zB nach UWG) oder Ansprüche aufgrund von Persönlichkeitsrechten oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte – erleidet.

7.4 Haftungsbeschränkung der Höhe nach

7.4.1 Der Höhe nach ist die Haftung der Informance für jedes schadenverursachende Ereignis, sofern nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht, gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit EUR 10.000,00 beschränkt. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung mit EUR 25.000,00 beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig.

8. Geheimhaltung und Datenschutz

8.1 Der Geschäftspartner stimmt ausdrücklich zu, dass seine mit dem erteilten Auftrag im Zusammenhang stehenden Daten, nämlich Quellcode, Dokumentation und dergleichen von Informance zum Zweck der Zuhilfenahme bei der Leistungserbringung verarbeitet und an mit Informance verbundene Unternehmen übermittelt werden. Diese Zustimmung kann der Geschäftspartner jederzeit schriftlich an Informance widerrufen.

8.2 Informance ist berechtigt aber nicht verpflichtet, alle vom Geschäftspartner übermittelten Daten insbesondere vom Geschäftspartner im diesem zur Verfügung gestellten Webespace oder Mailspace abgelegte Daten, zu überprüfen.

9. Sonstiges

9.1 Jegliche vertragliche Vereinbarungen, deren Änderungen und Ergänzungen sowie sonstige Übereinkünfte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit und der Unterfertigung von beiden Vertragsparteien, sofern zweiseitig. Auch das Abgehen von der Vereinbarung der Schriftform muss diese Voraussetzungen erfüllen.

9.2 Elektronische Vertragserklärungen, andere rechtlich erhebliche elektronische Erklärungen und elektronische Empfangsbestätigungen gelten als zugegangen, wenn sie die Partei, für die sie bestimmt sind, unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann. Für die Fristgerechtigkeit und Wirksamkeit von Erklärungen ist deren erfolgter Zugang im Sinne dieser Bestimmung maßgebend.

9.3 Der Geschäftspartner hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift Informance umgehend mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Geschäftspartner zugegangen, wenn sie an die vom Geschäftspartner zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden. Wünscht der Geschäftspartner im Fall von Namensänderungen, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, die Ausstellung einer neuen Rechnung, wird Informance diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprechen; dies hindert jedoch keinesfalls die Fälligkeit der ursprünglichen Rechnung.

9.4 Sollten einzelne Klauseln dieser AGB unwirksam oder unzulässig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt im Fall von Lücken (Salvatorische Klausel).

9.5 Es gilt für allfällige Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ausschließlich österreichisches Recht. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien. Informance ist wahlweise berechtigt, den Geschäftspartner auch bei jenem Gericht zu belangen, welches nach den für den Staat, in welchem der Geschäftspartner seinen Sitz hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften örtlich und sachlich zuständig ist.

9.6 Die Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht), sowie der Verweisungsbestimmungen des IPRG wird ausdrücklich ausgeschlossen.

9.7 Die Anwendung der § 9 Absatz 1 und 2, 10 Absatz 1 und 2 ECG wird ausdrücklich ausgeschlossen.

9.8 Überschriften in diesen AGB dienen lediglich der Übersichtlichkeit und interpretieren, begrenzen oder beschränken die jeweiligen Bestimmungen nicht.